



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 89/11
27 O 340/11 Landgericht Berlin

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: r

g e g e n

ii

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Thiel, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Dr. Pahl am 18. Juli 2011 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15. Juni 2011 – 27 O 340/11 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht im Sinne des § 569 ZPO eingelegt worden. In der Sache erweist sie sich als unbegründet.

Der Antragstellerin steht kein Anspruch auf Abdruck bzw. Einstellung der verlangten Gegendarstellung in den Fassungen ihres Haupt- und Hilfsantrages aus § 10 LPG bzw. § 56 Abs. 1 RStV zu.

Soweit sich die Antragstellerin mit ihrer Gegendarstellung gegen den Eindruck wendet, es seien auch 40 % der Ausgleichszahlungen an der Börse platziert worden, wird ein solcher durch die Ausgangsmittelteilung nicht erweckt. Zwar ist davon auszugehen, dass der Leser die Äußerung „Das Stiftungskapital wurde zu 40 % an der Börse platziert ...“ auf das gesamte von der Antragstellerin gehaltene Vermögen beziehen wird, zumal im Weiteren zwischen dem eigenen Kapital der Stiftung und dem treuhänderisch verwalteten Vermögen aus den Ausgleichszahlungen für die Bebauung des Potsdamer Platzes differenziert wird. Hiermit wird aber noch keine Aussage darüber getroffen, aus welchen Teilen des Vermögens sich die 40 % vom Ganzen zusammensetzen.

Soweit die Antragstellerin mit der Gegendarstellung eine ergänzende Mitteilung dahingehend verlangt, dass das (ursprüngliche) Kapital der Ausgleichszahlungen vorhanden und nach Abzug des Verlustes in Höhe von 1,6 Mio. Euro bis heute ein Gewinn von ca. 7,2 Mio. Euro erwirtschaftet worden sei, hat sie hierauf keinen Anspruch. Eine ergänzende Gegendarstellung kommt dann in Betracht, wenn durch eine Unvollständigkeit ein falscher Eindruck entsteht (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdnr. 11.107 m. w. Nachw.). Dies ist hier nicht der Fall. In dem streitgegenständlichen Artikel wird die Tatsache kritisiert, dass die Antragstellerin durch ein riskantes Anlagengeschäft aus dem Kapital der treuhänderisch verwalteten Ausgleichszahlungen 1,6 Mio. verloren hat. Dies ist auch nach der Darstellung der Antragstellerin wahr. Dass sie, wie sie behauptet, durch anderweitige Geschäfte das Kapital vermehren konnte, hat damit nichts zu tun. Der Leser, dem weder die Höhe der Ausgleichszahlungen, noch die sonstigen Geschäfte der Antragstellerin bekannt sind, muss auch nicht annehmen, dass das Kapital durch den Verlust aufgezehrt ist.

Nach dem im Gegendarstellungsrecht geltenden Alles-oder-Nichts-Prinzip war die sofortige

Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Thiel

Dr. Pahl

Frey

Ausgefertigt



Beis
Justizobersekretärin





Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 87/11
27 O 339/11 Landgericht Berlin

In dem Beschwerdeverfahren

- Verfahrensbevollmächtigte

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

- Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Thiel, die
Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey am 29. Juli
2011 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin
vom 9. Juni 2011 – 27 O 339/11 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte und zulässig eingelegte sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat in der Sache keinen Erfolg. Der Antragstellerin steht ein im Wege der einstweiligen Verfügung zu sichernder Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu. Die Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen ergibt, dass die Berichterstattung in dem Beitrag „Stiftung verzockt Kapital“ rechtmäßig war. Der Beitrag enthält weder (offen) unrichtige Tatsachenbehauptungen, noch wird dem Leser eine falsche Eindruckstatsachenbehauptung als unabweisliche Schlussfolgerung nahegelegt.

Der Senat nimmt zunächst Bezug auf seine Ausführungen in dem Gegendarstellungsverfahren 10 W 87/11 (Beschluss vom 18. Juli 2011), die entsprechend gelten:

„Soweit sich die Antragstellerin mit ihrer Gegendarstellung gegen den Eindruck wendet, es seien auch 40 % der Ausgleichszahlungen an der Börse platziert worden, wird ein solcher durch die Ausgangsmittelteilung nicht erweckt. Zwar ist davon auszugehen, dass der Leser die Äußerung „Das Stiftungskapital wurde zu 40 % an der Börse platziert ...“ auf das gesamte von der Antragstellerin gehaltene Vermögen beziehen wird, zumal im Weiteren zwischen dem eigenen Kapital der Stiftung und dem treuhänderisch verwalteten Vermögen aus den Ausgleichszahlungen für die Bebauung des Potsdamer Platzes differenziert wird. Hiermit wird aber noch keine Aussage darüber getroffen, aus welchen Teilen des Vermögens sich die 40 % vom Ganzen zusammensetzen.“

Soweit die Antragstellerin mit der Gegendarstellung eine ergänzende Mitteilung dahingehend verlangt, dass das (ursprüngliche) Kapital der Ausgleichszahlungen vorhanden und nach Abzug des Verlustes in Höhe von 1,6 Mio. Euro bis heute ein Gewinn von ca. 7,2 Mio. Euro erwirtschaftet worden sei, hat sie hierauf keinen Anspruch. Eine ergänzende Gegendarstellung kommt dann in Betracht, wenn durch eine Unvollständigkeit ein falscher Eindruck entsteht (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdnr. 11.107 m. w. Nachw.). Dies ist hier nicht der Fall. In dem streitgegenständlichen Artikel wird die Tatsache kritisiert, dass die Antragstellerin durch ein riskantes Anlagengeschäft aus dem Kapital der treuhänderisch verwalteten Ausgleichszahlungen 1,6 Mio. verloren hat. Dies ist auch nach der Darstellung der Antragstellerin wahr. Dass sie, wie sie behauptet, durch anderweitige Geschäfte das Kapital vermehren konnte, hat damit nichts zu tun. Der Leser, dem weder die Höhe der Ausgleichszahlungen, noch die sonstigen Geschäfte der Antragstellerin bekannt sind, muss auch nicht annehmen, dass das

Kapital durch den Verlust aufgezehrt ist.“

Die Berichterstattung ist auch rechtmäßig, soweit sich die Antragstellerin gegen folgende Äußerung wendet: „...hatte der Stiftungsrat freie Hand und entschloss sich unter den Augen der staatlichen Aufsicht (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) zur Beteiligung an einem Fonds, von dem sich die Naturschützer eine langfristig stabile Rendite von zehn Prozent versprochen.“ Dass die Beteiligung an dem „Primeo-Select-Euro-Fonds“ auf einen Hinweis oder eine Anordnung der Aufsichtsbehörde zurückgehe und nicht auf einem eigenen Entschluss der Antragstellerin beruhe, ist nicht dargelegt. In dem im Schriftsatz vom 21. Juni 2011 zitierten Telefax vom 14. März 2001 heißt es nur, dass „eine konservative Anlage analog des Stiftungsvermögens vorgesehen“ sei. Von einer Anlage in bestimmten Fondsanteilen ist nicht die Rede.

Die sofortige Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Thiel

Schönberg

Frey

Ausgefertigt

Bels
Justizobersekretärin

